

Satzung der Stadt Würzburg über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung) „Feuerwache Versbach“

vom 13. März 2024 (MP und FVBl. Nr. 63 vom 15. März 2024)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und aufgrund § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) sowie gemäß Beschluss des Stadtrates vom 7. März 2024 folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung) „Feuerwache Versbach“:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Stadt Würzburg beabsichtigt in dem in § 2 dieser Satzung definierten Gebiet eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zu entwickeln und dahingehend den Weg für eine Erweiterung der Feuerwache Versbach zu ebnen.

Zur Sicherung dieser geordneten städtebaulichen Entwicklung im Wege der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen erlässt die Stadt Würzburg gegenständliche Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2

Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Flurnummer 122/0 der Gemarkung Versbach und ist in dem angefügten Lageplan „Satzung Nr. 1 über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB - Feuerwache Versbach - B. Lageplan“ im Maßstab 1:1000 markiert dargestellt; der vorgenannte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Stadt Würzburg ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an dem in § 2 dieser Satzung genanntem Grundstück zu.
- (2) Der Verkäufer hat der Stadt Würzburg den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

1. Lageplan „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB - Feuerwache Versbach – B. Lageplan“ (Maßstab 1:1000)